

Voraussichtliche Änderungen Waffenrecht ab Sommer 2026

Vorbemerkung:

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Überarbeitung des Waffenrechts immer noch in der Evaluierungsphase befindet, habe ich mich diesmal auf die rechtlichen Aspekte und weniger bekannte Tatsachen gestützt, die nicht direkt im Waffengesetz stehen, sondern durch die Rechtsprechung präzisiert oder mir von anderen Quellen zugetragen wurden. Das Waffenrecht sollte eigentlich nach einer Evaluierungsphase zum 01.01.2026 geändert (sprich verschärft) werden, nur leider haben es unsere emsigen Behördenmitarbeiter und Referenten mal wieder nicht geschafft. Die geplanten Änderungen sind daher noch nicht als Gesetzesvorlage beschrieben. Neuer Termin soll nun Sommer 2026 sein.

Grundsätzlich lässt sich aber jetzt schon sagen, dass der Gesetzgeber den Waffenbesitz weiter einschränken und stärker kontrollieren will. Eine bislang unbekannte Gefahr lauert in Sozial-Media und dem steigenden Einsatz von KI. Unsere durchaus besonders begabten Politiker haben ganz offensichtlich Angst vor dem eigenen Volk, anders sind solche Gesetze wie § 188 StGB (Beleidigung von Politikern=Majestätsbeleidigung) nicht zu verstehen. Wie bei meinem letzten Bericht zu den Änderungen im Jahr 2024 bereits dargestellt (siehe unten), werden im Rahmen der Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung immer öfter öffentliche Äußerungen z.B.: bei Facebook, Instagram und Co, herangezogen (die eigentlich privater Natur sein sollten und den Staat gar nichts angehen). So darf man jetzt offiziell Harbeck einen Idioten nennen, bei Pinocchio hat Merz allerdings schon den Staatsanwalt losgeschickt und dann kommt ganz schnell §188 StGB (siehe Seite 7) ins Spiel. Besondere Vorsicht gilt auch bei Parolen mit NS Bezug, wie z.B.: „Deutschland erwache“, bei 90 Tagessätzen ist dann schließlich Schluss mit lustig und die Behörde muss zwingend die absolute Unzuverlässigkeit feststellen.

In einigen Bundesländern wie NRW wird zur Ausspähung der Sozial-Media Accounts auch die Software von Palantir genutzt, welche automatisiert nach sogenannten „verdächtigen“ Äußerungen suchen kann. Hier kann ein unbedacht abgesetzter Post schon die Behörden alarmieren, was dann zu den beschriebenen unerwünschten Folgen führen kann. Hier möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass selbst im Falle eines erfolgreichen Widerspruchs Monate, wenn nicht sogar Jahre, vergehen können, in welcher die Waffen beschlagnahmt sind, von Kosten und Nerven ganz zu schweigen.

Zusammenfassung der Änderungen:

Zuverlässigkeit und individuelles Waffenverbot

- Bei der Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung können künftig auch Äußerungen gegenüber der Behörde sowie öffentliche Äußerungen, beispielsweise aus den sozialen Medien, herangezogen werden. (§ 4 Abs. 5 li. 6)
- Die Gründe der absoluten Unzuverlässigkeit werden um eine Reihe von Straftaten erweitert, die im weiteren Sinne zu den staatsfeindlichen Taten gehören, aber keine Verbrechenstatbestände sind. Hier gilt jemand schon ab einer Verurteilung zu mindestens 90 Tagessätzen in jedem Fall als unzuverlässig. (§ 5 Abs. I)
- Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit wird der Kreis der abzufragenden Behörden um weitere Polizeibehörden und Kriminalämter ergänzt. (§5 Abs. 5)

- Auch bei der Prüfung der persönlichen Eignung wird der Kreis der abzufragenden Behörden erweitert, etwa um die **zuständigen Polizeibehörden am Wohnsitz der letzten zehn Jahre, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt**. (§ 6 Abs. I)
- Die Nachberichtspflicht wird auf die persönliche Eignung und auf alle an der Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung beteiligten Behörden ausgeweitet. Bisher galt die Nachberichtspflicht nur für die Verfassungsschutzämter (§ 6a)

Die Waffenbehörden sind künftig verpflichtet, die Jagdbehörde über den Verlust von Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung zu informieren. Die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit wird auch bei der Jagdscheinerteilung künftig durch die Waffenbehörden durchgeführt. (§ 6b WaffG, §§ 17 u. 18a BJagdG)

Die Tatbestände aufgrund derer ein individuelles Waffenverbot verhängt werden kann, werden ausgeweitet. (§ 41 Abs. I)

Bei der Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung wird das Steuergeheimnis eingeschränkt. (§ 43 Abs. 2)

Die Waffenbehörden können allein schon, wenn der Verdacht der Unzuverlässigkeit besteht, Waffen und Munition für bis zu sechs Monate sicherstellen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch den weiteren Umgang mit Waffen oder Munition eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter droht. Notfalls dürfen dazu Wohnungen durch die Behörde durchsucht werden. (§ 46 Abs. 4 S. 2)

Waffen- und Messerverbote

Die Behörden und die Polizei können in Waffenverbotszonen künftig Personen ohne Anlass kurzzeitig anhalten, befragen und durchsuchen sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. (§ 42C)

Das bestehende Waffenverbot bei Veranstaltungen wird auf sämtliche Messer unabhängig von der Klingenlänge ausgeweitet. Dabei gilt ein Ausnahmekatalog, der eine Reihe von Einzelfällen aufführt und eine Auffangklausel enthält. Die im Einzelnen genannten Fälle sind:

- Anlieferverkehr
- Gewerbetreibende im Zusammenhang mit der Berufsausübung,
- der nicht zugriffsbereite Transport von einem Ort zum anderen,
- das Führen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers, wenn das Führen im Zusammenhang mit dem Zweck des Aufenthalts im Hausrechtsbereich steht
- gewerbliches Ausstellen von Messern,
- Rettungskräfte,
- Mitwirkende an Foto, Film- oder Fernsehaufnahmen und Aufführungen,
- das Führen im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege,
- Jagd oder Sport
- sowie Gastronomie.
- Zudem ist das Mitführen erlaubt, wenn es im Zusammenhang mit einem „allgemein anerkannten Zweck“ geschieht. (§ 42 Abs. 4a)

Das Gesetz enthält außerdem eine Definition des Begriffes nicht „zugriffsbereit“. „Ein Messer ist nicht zugriffsbereit, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann“. (Anlage 1, Abschnitt 2)

§ 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

Alt	Neue Fassung
(4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe 1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder 2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat. Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.	Die neue Fassung steht noch nicht fest, laut Information des Deutschen Schützenbundes steigen die Anforderungen für den Fortbestand des Waffenbesitzes nach § 14 Abs. 4 WaffG. Nach zehn Jahren Waffenbesitz reicht keine einfache Vereinsbescheinigung mehr aus; stattdessen muss der Verband das fortbestehende Bedürfnis bestätigen, wofür Nachweise über die Schießsportausübung erbracht werden müssen. Welche Nachweise genau gefordert werden, ist noch offen.

Anmerkung:

Die Regelung ist gerade deswegen eingeführt worden, um verdiente Altmitglieder, die - aus welchen Gründen auch immer- nicht mehr regelmäßig am Schießsport teilnehmen können, nicht in die Illegalität zu treiben. Den Innenminister scheinen solche Erwägungen anscheinend nicht zu interessieren. Bleibt abzuwarten, welche unsinnigen Auflagen jetzt wieder erdacht werden.

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) § 13 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Waffen und Munition sind ebenfalls die Anforderungen gestiegen, was die Qualität der Behältnisse angeht. So geht das Gesetz regelmäßig von einem Widerstandsgrad 0 für Kurzwaffen und Munition aus. Hier gilt im Zweifel die Behörde fragen, weil das Gesetz in den Bundesländern unterschiedlich ausgelegt wird, insbesondere wenn auch noch Bestandsschutz für alte Schränke A oder B eine Rolle spielen sollte. Hier hat die Kreisverwaltung Ahrweiler eine ganz nette Übersicht erstellt, welche ich im Anhang beigefügt habe (Seite 5 und 6).

Noch eine Anmerkung zu meinem Lieblingsthema „Schlüsselaufbewahrung“: Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster (20 A 2384/20) vom August 2023 wird die **unsichere** Aufbewahrung als Verstoß gegen das Waffengesetz gewertet, was zum Widerruf der Erlaubnis führen **kann** (kann heißt nicht muss, daher wird sofortiger Widerruf regelmäßig missbräuchlich sein).

Denn nach neuerer Rechtsprechung ist die Behörde **verpflichtet, einen Hinweis an den Waffenbesitzer** zu geben, mit einer entsprechenden Frist zur Nachrüstung des unzureichenden Zustandes (so das OVG Münster, Beschluß v. 03.12.2025, 20 B 222/25)

Die Frage ist nun, was ist **unsicher**. Einfacher Merksatz: Der Schlüssel muss in einem Behältnis aufbewahrt werden, das den gleichen Sicherheitsstandard wie der Waffenschrank erfüllt. Wer sich ohnehin einen neuen Schrank kauft, sollte gleich ein elektronisches Zahlenschloss wählen, dann entfällt das leidige Schlüsselthema.

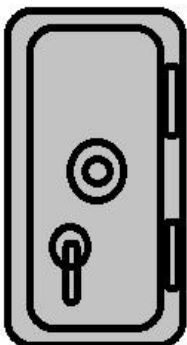
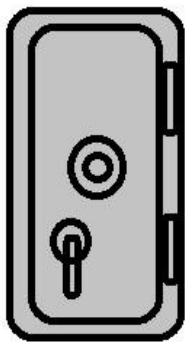
Zum Thema Zugang zum Schrank und Kenntnis der Zahlenkombination ist natürlich **nur der Erlaubnisinhaber berechtigt**. Ich hatte in dieser Hinsicht bereits auf den Fall aus der Rubrik „Dumm gelaufen“ verwiesen, dass bei einem Kontrollbesuch die beflissene Ehefrau den Schrank für die Behördenmitarbeiter in Abwesenheit des **allein berechtigten** Ehemanns öffnete, was in der Folge zur Sicherstellung der Waffen führte.

Auch an dieser Stelle nochmal der Hinweis: ich muss nicht zu **jeder Tages- und Nachtzeit** Kontrolleure der Behörde in die Wohnung lassen. Ich kann hier auch höflich aber bestimmt um einen neuen Termin bitten, dies gilt sowieso, wenn der Erlaubnisinhaber nicht anwesend ist.

Noch ein Satz zur Aufbewahrung: die Waffe ist immer ungeladen zu verwahren, das heißt, keine Patrone im Lauf und kein Magazin in der Waffe (außer das Magazin ist leer). Magazine dürfen bis zur zulässigen Patronenanzahl geladen aufbewahrt werden, in der Regel bis zu 20 Stück bei Kurzwaffen, bei Langwaffen 10 Stück.

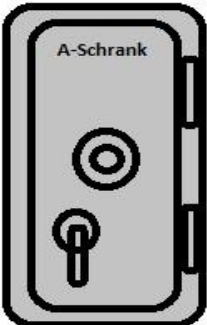
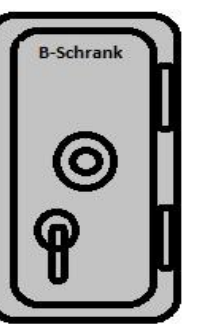
In Ausnahmefällen gilt noch Altbesitzregelung: Wer ein solches Magazin vor dem 13.06.2017 erworben hat, für den gilt das Verbot nicht, soweit er das Magazin der Waffenbehörde bis zum 01.09.2021 angezeigt hat.

Aufbewahrung von Waffen und Munition (nach § 36 Waffengesetz und § 13 Allgemeine-Waffengesetz-Verordnung) Seit Inkrafttreten der Änderung des Waffengesetzes am 06.07.2017 müssen erlaubnispflichtige Waffen in einem Waffenschrank der **Sicherheitsstufe 0 oder I nach DIN/EN 1143-1** aufbewahrt werden. Waffen und Munition können zusammen gelagert werden. Die Waffen dürfen aber nicht geladen sein. Geladen ist eine Schusswaffe, wenn ein gefülltes Magazin in die Waffe eingeführt ist oder sich Patronen in der Trommel oder im Patronenlager befinden.

<u>Sicherheitsstufe 0</u>		<u>Sicherheitsstufe I</u>	
<u>Langwaffen:</u>		<u>Langwaffen:</u>	
Unbegrenzt		Unbegrenzt	
<u>Kurzwaffen:</u>		<u>Kurzwaffen:</u>	
200 Kg max. 5		bis	
200 Kg max. 10		Unbegrenzt über	
+ Munition		+Munition	

Bestandsschutz

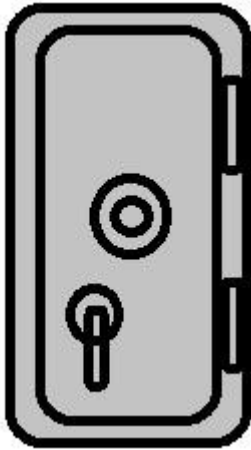
Die bisherigen Besitzer von A- und B-Waffenschränken nach der VDMA-Richtlinie 24992 genießen Bestandsschutz, d.h. die Schränke können von den Besitzern bis zum Erreichen der höchstzulässigen Lagerkapazität weiter genutzt werden. Dies gilt auch für berechnigte Personen bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung. Im Todesfall kann der Erbe, sofern er als berechnigte Person Waffen zusammen mit dem Erblasser aufbewahrt hat, den Waffenschrank ebenfalls weiter nutzen.

A-Schrank	A-Schrank mit Innenfach	A-Schrank mit B-Innenfach	B-Schrank	B-Schrank mit Innenfach
				
max. 10	max. 10	max. 10	Langwaffen	Langwaffen
Langwaffen	Langwaffen	Langwaffen	Unbegrenzt	Unbegrenzt
<u>ohne</u> Munition	+ Munition im Innenfach	+ max. 5 Kurz- waffen im Innen- fach + Munition im Innenfach	max. 10 Kurz- waffen* <u>ohne</u> Munition	max. 10 Kurz- waffen* + Munition im Innenfach

*Liegt das Gewicht des Schrankes oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss über 200 Kg dürfen bis 10 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden; liegt das Gewicht darunter, dann dürfen nur 5 Kurzwaffen aufbewahrt werden.

Aufbewahrung in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden (z.B. Schützenhaus; Wochenendhaus; Jagdhaus)

Sicherheitsstufe I



Bis zu **3 Langwaffen**
mit Munition

Die zuständige Behörde kann Abweichungen in Bezug auf die Art (Langwaffen, Kurzwaffen) oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis auf Antrag zulassen.

Erlaubnisfreie Waffen

Luftdruckwaffen/CO₂-Waffen (bis 7,5 Joule), Schreckschusswaffen (mit PTB-Zeichen), Armbrüste, Schwerter, Bajonette sind in einem verschlossenen Behältnis gegen die schnelle Wegnahme zu sichern.

Munition

Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, muss mindestens in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung „über Kreuz“ von Schusswaffen und **nicht dazugehöriger Munition** in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufen A oder B ist zulässig; z.B.: Kleinkalibermunition (.22lr) darf mit Großkaliberwaffen im Waffenschränk aufbewahrt werden oder **nur** für Langwaffen zugelassene Munition zusammen mit Kurzwaffen im BSchränk.

Diabolo für Luftdruckwaffen sind keine Munition im Sinne des Waffengesetzes; für sie gelten keine besonderen Vorschriften für die Aufbewahrung. Insbesondere können sie auch gemeinsam mit der Luftdruckwaffe aufbewahrt werden.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 188 Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung

(1) Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) eine Beleidigung (§ 185) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Das politische Leben des Volkes reicht bis hin zur kommunalen Ebene.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird eine üble Nachrede (§ 186) mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und eine Verleumdung (§ 187) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.